

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg

Band: 3 (1990)

Artikel: Ein Grenzstreit am Rhein : Schiedsgericht in der Streitsache Rheinau zwischen Wartau und Balzers, vom 10. Mai 1528

Autor: Stricker, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893223>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

24 Fässlers zwei Übersetzungen scheinen mir über diese Gegenüberstellung hinwegzulesen; völlig unhaltbar ist sein Schlussvers «liegt im Herzen Germaniens».

Literatur

Ackermann 1986: O. ACKERMANN, *Rätien vor 2 000 Jahren*. – In: *Terra Plana* 1986/1.

Bilgeri 1971: B. BILGERI, *Geschichte Vorarlbergs*, Band I. 2. Auflage. Wien 1971.

Ducrey 1986: Div. Autoren: *Geschichte der Schweiz und der Schweizer*. Basel 1986.

Fässler 1985: P. FÄSSLER, *Bodensee und Alpen. Die Entdeckung einer Landschaft in der Literatur*. Sigmaringen 1985.

Pauli 1980: L. PAULI, *Die Alpen in Frühzeit und Mittelalter*. München 1980.

UBSG: *Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen*, Bd. 1/2. Hg. von F. Perret. Rorschach 1961–76.

Weber 1976: E. WEBER, *Tabula Peutingeriana. Codex Vindobonensis 324*. Kommentar. Graz 1976.

Weber 1985: E. WEBER, *Brigantium im Strassen-netz der Tabula Peutingeriana*. Ausstellungskatalog des Vorarlberger Landesmuseums Nr. 124. Bregenz 1985, S. 87–100.

Ein Grenzstreit am Rhein

Schiedsgericht in der Streitsache Rheinau zwischen Wartau und Balzers, vom 10. Mai 1528

Hans Stricker, Buchs/Zürich

Die Streitsache Rheinau zwischen den Gemeinden Wartau und Balzers, die hier nachfolgend anhand des Schiedsspruches von 1528 dargestellt werden soll, ist weder die erste noch die letzte Auseinandersetzung um die Rheingrenze, welche die beiden Kirchspiele oder deren nördliche Nachbarn beidseits des Talflusses schliesslich vor ein unparteiisches Schiedsgericht tragen mussten. Im Gegenteil waren Reibereien infolge unklarer Grenzsetzungen und Nutzungsberechtigungen in einem sich laufend verändernden Stromgebiet sozusagen an der Tagesordnung, und mehr als einmal kam es zu tätlichen Auseinandersetzungen zwischen den allseits überforderten Anstössern.

Schon für das 15. Jahrhundert sind Wuhrstreitigkeiten bezeugt. Es seien in der Folge einige Fälle beispielhaft herausgegriffen: So wurde schon 1458 ein Marchenstreit zwischen Buchs und Schaan geschlichtet. Man zog dabei im Gebiet zwischen Mühleholz (Vaduz) und Räfis eine Grenzlinie neu; allerdings hielt das Urteil fest, dass die Frühlingsatzung im ganzen Raum beiden Kirchspielen überall gemeinsam sei. Schon hieraus geht hervor, dass die Vorstellung einer linearen und strikte gültigen Rheingrenze, wie sie uns heute vertraut ist, für weiter zurückliegende Epochen unzutreffend wäre. Es sieht ganz danach aus, dass hier noch die ältere Zusammengehörigkeit der beiden Talseiten im ursprünglichen Herrschafts-

gebiet der Grafen von Montfort–Werdenberg nachwirkte, indem nach den für die Dynastie letztlich verhängnisvollen Gebietsteilungen nach der Mitte des 13. Jahrhunderts eine klare Abtrennung und gänzliche Ausgliederung der Nutzungsrechte unter den einzelnen Kirchspielen möglicherweise unterblieb.¹

1471 gerieten die von Vaduz und Schaan mit den Buchsern erneut in Streit, diesmal wegen der Rheinwuhre und des Holzhauens in der Au; dabei kam es zu tätlichen Ausschreitungen.

Auch in Balzers gab es wegen der Grenze ständig Reibereien. 1494 heisst es, dass zwischen den Kirchspielen Gretschins und Balzers-Mäls Streit entstanden sei wegen der Wuhre am Rhein, «da denn jetweder Teil vermeint, das ja der ander Teil überwurte anders denn recht wäre, und sich zwüschen den genannten beden Partyen solich Ufrurr erhebt hat, das noch Ergeres zu erwachsen zu besorgen was». Im Urteil wird erkannt, dass beide Seiten zu gefährlich aufeinander gewuhrt hatten, und es wird gefordert, dass sie dies hinfort bleiben lassen sollten. Die bestehenden Wuhre aber wurden der Kosten und Mühen halber stehen gelassen.²

Um zu verstehen, warum solche Streitigkeiten immer wieder ausbrechen konnten, müssen wir – über die Frage der offenbar nicht klar geregelten Nutzungsrechte in den Allmenden der Rheinebene hinaus – weiter daran denken, dass die

Rheingrenze unserer Talgemeinden bis ins 19. Jahrhundert herauf stets eine bewegliche war, indem sie sich grundsätzlich nach dem Verlauf des – oft langsam und träge, oft wieder plötzlich das Bett wechselnden – Stromes zu richten hatte. Josef Büchel schreibt, dass die älteste uns bekannte Rheinnot in das Jahr 1206 fällt, als der Rhein den Lustenauern ihre Kirche wegschwemmte. Auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein seien Rheinüberschwemmungen erstmals bekannt geworden aus dem Jahre 1343; seit diesem Jahr hätten sich im Liechtensteiner Gebiet rund fünfzig Rheineinbrüche ereignet, wovon siebzehn allein im 18. und sechzehn im 19. Jahrhundert.³

Der Fluss konnte, bevor er in zunehmend enger werdende Dämme eingezwängt wurde, sein Bett auf der ganzen Fläche des Tales suchen. Dem von David Anton Stedelin im Jahre 1790 erstellten Wuhrplan zwischen Wartau und Triesen kann entnommen werden, dass das Rheinbett im Gefolge des Hochwassers vom August 1789 streckenweise auf eine für uns schwer vorstellbare Breite von 1200 Me-

1 Zur Dynastiegeschichte derer von Montfort-Werdenberg vgl. hier namentlich Vanotti 1845, 212ff., sowie S. 10f. des Vorworts von K. H. Burmeister in Vanotti 1845/1988. Sie enthalten im Vergleich allerdings Widersprüchliches: Hugo und Hartmann, die 1258 die Herrschaft über den werdenbergischen Teil des Montforter Erbes antraten, werden bei Burmeister (a. a. O.) als die Söhne Rudolfs I. von Montfort bezeichnet (man vergleiche auch die Stammtafel IV im Anhang zum Buch). Die ältere Geschichtsschreibung dagegen bezeichnet umgekehrt Rudolf als den Stifter (bzw. Fortsetzer) der Linie von Montfort und dessen Bruder Hugo als Vater der oben genannten Brüder Hugo und Hartmann, welche als Hugo I. von Werdenberg-Heiligenberg und als Hartmann I. von Werdenberg-Sargans herrschten (vgl. Vanotti 1845, 212ff.; Senn 1860, 38ff. und 45). Die Diskrepanz kann an dieser Stelle nicht weiter untersucht werden; es genüge hier der Hinweis. Das Herrschaftsgebiet der montfortisch-werdenbergischen Linie umfasste (nach Burmeister, a. a. O.) den südlichen Teil der Montforter Besitzungen, nämlich (nebst Werdenberg selber) den Süden Vorarlbergs, das heutige Fürstentum Liechtenstein und das Sarganserland.

Aus der von Hartmann I. durch Verlegung seines Stammsitzes auf Schloss Sargans begründeten Linie Werdenberg-Sargans wuchs 1342 im Rahmen einer weiteren Erbteilung wieder der Zweig der Grafen von Vaduz hervor (dazu Mayer 1908).

Es wäre weiter zu untersuchen, inwieweit im Rahmen dieser Erb- und Territorialteilungen etwa bezüglich der Nutzungsrechte an Allmenden im Grenzgebiet Unklarheiten stehengeblieben wären, welche zu den durch die natürlichen Verhältnisse bereits vorgegebenen Rechtsunsicherheiten noch beigetragen hätten.

2 Vgl. zu diesen und weiteren Streitfällen Frick 1968, 32f.; ferner auch Büchel 1989, 926–988 (bes. 934).

3 Vgl. Büchel 1989, S. 934.



Heutiger Rheinlauf im Grenzgebiet Wartau-Balzers/Triesen. Im Waldstück rechts die Heuwiese.

tern angewachsen war. Das heisst: praktisch die ganze Ebene zwischen der Triesener Landstrasse und dem Lonnabüchel bei der Weite war mehr oder weniger mit Geschiebe überführt, und auf diesem weiten, steinigen Gelände zog der Rhein ziemlich ungehindert in mehreren Rinnsalen dahin.⁴

Jedoch zurück zur Frage der Grenzziehung. Auch wenn seit altem der Grundsatz galt, dass der Hauptstrom des Rheins für dieselbe massgebend sei, so war doch damit noch keine Sicherheit erreicht, weil eben der Rhein sich sein Bett immer wieder selber suchte, unabhängig vom Willen der Menschen, und weil oft auch strittig sein mochte, welcher der bisweilen wohl gleichmässig verzweigten Arme nun als Hauptstrom anzusprechen sei. Zu diesen natürlich gegebenen Misslichkeiten gesellte sich eine technische Schwierigkeit: Die Grenzfixierungsverfahren jener Zeit waren äusserst mangelhaft und konnten damit den handelnden Menschen vielfach gar nicht in die Lage versetzen, nach dem Durchgang eines – die Landschaft allenfalls in bedeutendem Masse verändernden – Hochwassers die ursprünglichen Verhältnisse auch nur einigermaßen wieder herzustellen. Denn nicht nur wurden oftmals die Hauptmarchen von den Fluten eines Hochwassers weggerissen oder mit Geschiebe überführt, sondern auch die sogenannten Hintermarchen, welche in festgesetztem Abstand zur Sicherheit hinter den ersteren gesetzt wurden, konnten

im Geschiebe der Hangrüfen verschwinden. Eine genaue Vermessung und eindeutige Beschreibung dieser Punkte aber fand besonders in der älteren Zeit nicht statt. Dann war guter Rat teuer und ein neues Aufklappen der Streitigkeiten so gut wie sicher.⁵

Angesichts solcher Schwierigkeiten war die einhellige Festlegung auf eine klare Rheingrenze natürlich schon rein technisch alles andere als einfach.

Die strittigen Gebiete in der Ebene bildeten oftmals eigentliche Inseln, die vom Rhein in grösseren oder kleineren Armen beidseits umflossen wurden.⁶

So fällt im oben erwähnten Stedelin-Plan von 1790 dem heutigen Betrachter auf, dass die jetzt auf Wartauer Seite liegenden Heuwiesen dort inselhaft eingezeichnet sind und gemäss Aufschrift noch in Triesener Besitz standen.⁷

Umgekehrt geht aus einem Prozess zwischen Gretschins und Triesen aus dem Jahre 1506 hervor, dass die Wartauer – gemäss den heutigen Verhältnissen – jenseits des Rheines (oder für die damaligen Gegebenheiten besser: zwischen den Rheinarmen) eine Au hatten, welche offenbar⁸ im Gebiet des heutigen Hälos (am Fusse der Lawenaröfi) zu suchen ist.

Um diese Rheinau handelt es sich auch bei dem in der Folge wiedergegebenen und mit einigen Erläuterungen versehenen Gerichtsurteil aus dem Jahre 1528 zwischen Wartau und Balzers.

Die Hauptschwierigkeit bei der sachlichen Interpretation des Textes liegt für uns in der mangelhaften Umschreibung der genannten, teilweise heute unter den betreffenden Namen nicht mehr bekannten Örtlichkeiten. So erweist es sich hier vorläufig als unmöglich, die Territorial- und Besitzverhältnisse im besagten Grenzraum zwischen Balzers, Wartau und Triesen auf einer Gebietskarte mit hinlänglicher Sicherheit festzuhalten.

Vielleicht könnten mit dem Beizug anderer Quellen hier weitere wertvolle Einsichten gewonnen werden. Dies zu tun war mir aber im Rahmen der vorliegenden Arbeit aus Zeitgründen nicht möglich.

Noch einige technische Anmerkungen: Die Abschrift des Dokumentes ist buchstäblich. Klein- und Grossschreibung allerdings wird dem modernen Gebrauch angepasst; Entsprechendes gilt für die Satzzeichensetzung.

Das Original verwendet oft *u* für *v* und umgekehrt. Aus Gründen der Lesbarkeit habe ich auch hier modernisiert (also *Landtvogt* statt *Landtuogt*, *unser* statt *vnser*).

Das damals übliche Zeichen (Häkchen) auf dem *u* habe ich nicht übernommen. Die Interpretation dieses *ü* als */ul/*, */lil/* oder */uo/*, *uel/* war nicht stets mit Sicherheit möglich. Es scheint hier in einer Übergangszeit auch bei den Schreibern oft Unklarheit bestanden zu haben.

Die Schrägstriche (/) in der Abschrift des Originaltextes zeigen die Zeilenanfänge des Originaltextes an. Was in der Übersetzung in eckigen Klammern [] steht, findet sich so nicht im Original. Es sind sinngemässe erklärende Ergänzungen.

Auf Originaltext und Übersetzung, die der besseren Überblickbarkeit halber parallel nebeneinander aufgeführt sind, folgen noch einige dem Verständnis der sachlichen Zusammenhänge dienende abschliessende Erläuterungen.

4 Siehe in diesem Buch den Beitrag von Markus Kaiser, *Rheinkarten und Rheinpläne aus 375 Jahren*, Karte Nr. 19.

5 Karten und Pläne, auf denen sich die fixierten Grenzpunkte kartographisch-zeichnerisch hätten darstellen lassen, wurden ja erst in jüngerer Zeit angefertigt (siehe dazu den bereits erwähnten Beitrag von Markus Kaiser in diesem Buch). Die bloss schriftliche Umschreibung der Grenzverläufe, wie sie in den älteren Dokumenten üblich war, war indessen in der Regel ganz und gar mehrdeutig. So habe ich in einer Grabser Grenzbeschreibung von 1488 einmal einen Geländepunkt in folgender Weise beschrieben gefunden: «... uff dem bühel ungevarlich by dem stain da wir im

letzten gesessen sind . . . »! (Vgl. auch Stricker 1968, 51–53). Wer mochte sich da in späterer Zeit noch zurechtfinden?

6 Es ist die Meinung vertreten worden, dass es das Rheinhochwasser von 1446 war, das den «Hauptgiessen» des Rheins nach dem Aufprall am Schollberg auf die Triesner Seite trieb, und dass so das Gebiet der Heuwiesen auf die linke Seite des Hauptstroms, also auf werdenbergisches Territo-

rium, zu liegen kam. (Vgl. hierzu Büchel 1989, 935. – Oder müsste es statt 1446 dort vielleicht 1466 heissen? Siehe auch Büchel 1987, 157f., wo die ältere Jahrzahl in einer breiten Aufzählung von Rheinwuhr- und Grenzstreitigkeiten nicht erscheint, wohl aber die jüngere.) Jedenfalls legen die Triesner 1466 dar, dass ihnen der Rhein bereits zwischen den eigenen Gütern flosse, indem er nach und nach auf ihre Seite herübergewahrt worden sei. Das 1467 ergangene Urteil lautete aller-

dings nicht zugunsten der Triesner: diese mussten ihr im «schiffleitenden Rhein» (also: im Hauptstrom) errichtetes Wuhr zum grössten Teil wieder abbrechen. Vgl. dazu Büchel 1987, 159, der sich auf Büchel 1902, 170 bezieht.]

7 Nach Büchel 1987, 157, soll sich das Triesner Gemeindegebiet ursprünglich bis zum heutigen Bahndamm herüber erstreckt haben.

8 So gemäss Büchel 1987, 161.

Originaltext

Wir nachbenempten Niclas Amly deß Rats zu Underwal-
den der Zit der strengen vesten frommen fürsichtigen
ersamen unnd wisen, der siben Ortten der Eidtgnoschaft
miner gnedigenn Herrenn Landtvogt in Sanganserlande,
und Caspar Mammendorffer, der Zit deß wolgepornenn
Herren, Herrn Rudolffen Grafn zu Sultz, Landt-/graffn
im Klegköw, deß heyligenn Römischen Richs Hofrichter
zu Rotwyl, küngklicher Mayestat zu Ungern unnd
Bechem, Stathalter der ober österreichischen Landen,
Hern zu Vadutz, Schellenberg unnd Plumenek, minß gne-
digenn Herrenn Landtvogt, der Herschafft Vadutz,
Schellenberg unnd Plumenegg, beyd alß ein / Obman,
Cristoffel Kromer, der Zit Schultheiß zu Sangans, unnd
Petter Marquart, wonhaft zu Meyls, der Zit Landtaman in
Sanganserlande, beyd als Zugeseztten, uff der Kleger
Sitenn Jörg Stos, der Zit Stattaman zu Veldtkirch unnd
Adam Frick, wonhaft zu Vadutz, der Zit Aman der Her-
schaft Vadutz, beyd als Zugeseztten unnd / gemein
Spruchlüt, in nachgemelter Sach,

bekennendt offenlich und thund khundt aller mengkli-
chem mit disem Brieffe, der Spen und Stößen halb, so
dann ufferstannden und gewesenn sindt, enzwischent den
ersamenn unnd wisen Hansen Müller wonhaft zu Font-
naus, Hannsn Gaberthuler wonhaft zu Oberschan / unnd
Ulrichn Sulser, wonhaft zu Fontnaus, sampt anderen iren
Nachpuren, als von wägen unnd innamen der gantzen
Gemeyndn unnd Nachpurschaftn der gemeynenn Kilch-
höry zu Gritschins, als Klegern an eynem, unnd
Jörg Pargant, wonhaft zu Balthers, alt Aman der obge-
melten Herschaft Vadutz, unnd [. . .] ouch won-/haft zu
[. . .] samt anderen, iren Nachpuren, all alß von wägen
unnd innamen der gantzen Gemeind unnd Nachpurschaf-
ten der Kilchhörin zu Balthzers unnd Kleinem Mäls als
Antwurtter, anders Theils,
beträffent ein March, Wun und Weid einer Owenn, der-
halben die von Gritschinß sich erklagtendt,
nach dem vor Jarnn / zwischendt inen beiden obgemelten
Kilchhörinenn Brieff und Sigel geben, in denen(en) er-
khendt und usgesprochen sig, das der gröst Fluß und
Stram deß Ryns, zwischent inen beiden obgedachten
Kilchhörinen unnd Gemeynden, die recht March sin sölle,
sige doch darinne nit bestimbt noch luter usgetruckt, wie
ferr oder wit die / selbig Marck gon unnd sy beyder sits,

Übersetzung

Wir nachstehend Genannten, Niklaus Amli, [Mitglied]
des Rates zu Unterwalden, zurzeit meiner strengen,
festen, frommen, vorsichtigen, ehrsamten und weisen gnä-
digen Herren der sieben Orte der Eidgenossenschaft
Landvogt im Sarganserland, und Kaspar Mammendorfer,
zurzeit des wohlgeborenen Herrn Rudolf, Grafen zu Sulz,
Landgrafen im Klettgau, Hofrichter des Heiligen Römi-
schen Reiches zu Rottweil, der Königlichen Majestät zu
Ungarn und Böhmen Statthalter der oberösterreichischen
Lande, des Herren zu Vaduz, Schellenberg und Blumen-
eck, meines Gnädigen Herren Landvogt über die Herr-
schaften Vaduz, Schellenberg und Blumeneck, [diese]
beide als Obmänner [des Gerichts], [sodann:] Christoffel
Kromer, derzeit Schultheiss zu Sargans, und Peter Mar-
quart, Mels, derzeit Landammann im Sarganserland,
[diese] beide als Beisitzer auf seiten der Kläger, [dann:]
Jörg Stos, gegenwärtig Stadtammann zu Feldkirch, und
Adam Frick, wohnhaft in Vaduz, zurzeit Ammann der
Herrschaft Vaduz, [diese] beide als Beisitzer und
Geschworene in folgender Sache,

[diese alle] setzen mit diesem Brief die ganze Öffentlich-
keit in Kenntnis von den Spannungen und der Zwietracht,
die entstanden und gewesen sind zwischen den ehrsamten
und weisen [Männern:] Hans Müller, wohnhaft zu Font-
nas, Hans Gabathuler, wohnhaft zu Oberschan, und
Ulrich Sulser, wohnhaft zu Fontnas, mitsamt weiteren
ihren Nachbarn, von wegen und in Namen der ganzen
Gemeinde und Nachbarschaft des Kirchspiels Gretschins,
als Klägern auf der einen Seite, und
Jörg Pargant, wohnhaft zu Balzers, alt Ammann der oben
genannten Herrschaft Vaduz, und [. . .] auch wohnhaft in
[. . .] zusammen mit anderen ihren Gemeindegenossen,
als Stellvertreter der ganzen Kirchgemeinde der Dorf-
schaften Balzers und Kleinmäls als Beklagter,
wegen einer March und der Nutzung einer Au, um derent-
willen die von Gretschins Klage erhoben haben [wie
folgt]:

Es seien [zwar] vor Jahren zwischen ihnen, den beiden
obgenannten Kirchspielen, Briefe und Siegel ausgetauscht
worden, in denen festgesetzt und ausgesprochen worden
sei, dass der grösste Fluss und Strom [also: der Hauptarm]
des Rheins zwischen ihren beiden obgenannten Kirchspie-
len und Gemeinden die rechte March sein solle, jedoch sei
darin [in diesen Briefen] nicht klar und deutlich ausge-

voneinandernn scheiden solle, deßhalben dwil unnd sy alwäg von iren vorderenn, unnd von niemandt nie anderst gehört noch vernommenn habent, dann das der beyder Kilchörin, Balthers unnd Trisner Marchen, sich under Balthzers bym alten Stampf entscheident, durch die Ow, so yetzund underr / dem alten Stampf unnd ob Trisner Marcken ligt, yewelten har, dero von Gritschinß unnd Warthow gewesen sig,

vermeyntendt sy das hierumb die Gredin vom alten Stampf grad ubernn Rin hinuber, die Marck sin, unnd die Owen, so unnderhalb der selben Marck biß ann die Markken, so zwischent den von Gritschins und Trisen gesetzt / sindt, mit Wun unnd Weid, Holtz unnd Völdt, der Kilchhörin zu Gritschinß zugehörenn unnd plibenn solle.

Daruff unnd darwider die von Balthers reden unnd antwurtten ließent, wie Brieff unnd Sigel, den gröstenn Stram und Fluß, deß Rins zu einer Marck uswise, bim selben begerendt sy zu pliben, das aber der alt Stampf under / Balthers ein March zwischent inen, unnd denenn von Trisen uswise, das habent sy nie gehört, wer inen ouch gantz unlidlich, achten wol die von Trisen begerendts nit, uß Ursach, das sy, die von Baltzers unnd Trisen, Brieff unnd Sigel gegenn einandern habent, die iro beider Kilchhörin, Marchen, Wun unnd Weid, wie sy die pruchenn / söllent, uswisent, sonder werd in einem alten Brieff vermerckt, das ein Marckstein in Hannsen von Bachs Wißen, die dan nit fer ob Trisner Völd lige, stande, als biß zum selbenn Marckstein mugent sy die von Baltzers hynab farenn, Desglichen die von Trisen, furbas hinuff, ouch biß an ein bestimpte Marck, Das aber alleß die von / Gritschinß unnd Warthow nüz angang, sonder wie der gröst Rinstram unnd Fluss deß Rinß die Marchen uswise, der maßen waß yetwederthalb Rinß lige, dem selben Theil an welches Ort es ligt, söll es zugehörenn unnd pliben, es sig mit Holtz, Wun unnd Weid oder annderenn Dingen, vermeyntendt hierumb denen von Gritschinß / umb ir Ansprach nütz schuldig ze sin.

Welcher erst gemercktenn Irer Spann unnd Stösen, nach dem unnd beid Theil, sich dero uff ünns obgemeltenn beid Landtvögt, unnd die Zugeseztenn, bewilliget und vertragen, wir ünns, uß Gepott unnd Bevelch unnserer yedeß Herrenn unnd Oberenn angenommenn und beladen beiden Theilen / uff eyenen bestimpten Tag, uff die Stöß verkundt und betagt, sy obgemelter irer Spennenn Klag unnd Antwort, so mit vil mer Wortten gewäsen, und aber witter Mäldung nit not ist, sampt iren Kuntschaften Lüttn und Brieffen gnugsamlich, biß an iro Uffhören unnd gut Benügen verhördt, ouch demnach unns witter uff die / Stös die gar eigennlich zu besechenn verfügt, unnd daruff

drückt, wie weit diese March [rheinabwärts?!] reichen und sie beiderseits voneinander trennen solle. Da sie [die Wartauer] aber von ihren Altvorderen und von anderen es nie anders gehört hätten, als dass die Marchen zwischen den beiden Kirchspielen Balzers und Triesen unterhalb Balzers beim Alten Stampf verlaufen, womit [?] die Au, welche jetzt unter dem alten Stampf und ob der Triesner Grenze liege, von alters her derer von Gretschins und Wartau gewesen sei,

daher meinten sie [die Wartauer], dass hier die gerade Linie vom Alten Stampf gerade über den Rhein hinüber die March sein solle, und [dass somit] die Auen, welche unterhalb dieser March bis zu den Marchen, die zwischen denen von Gretschins und Triesen gesetzt sind, [liegen], mit «Wunn und Weid», Holz und Feld der Kirchgemeinde Gretschins zugehören und weiterhin bleiben sollen.

[Gegenrede:] Darauf und dagegen liessen die Balzner antworten: Wie Briefe und Siegel den Hauptarm des Rheins als Grenze auswiesen, dabei beehrten sie zu bleiben. Dass aber der Alte Stampf unter Balzers eine March zwischen ihnen und denen von Triesen ausweisen sollte, das hätten sie nie gehört, sie würden dies auch gar nicht dulden, ja, sie glaubten wohl, [auch] Triesen beehrte dies gar nicht, [und zwar] aus dem Grunde, weil Balzers und Triesen gesiegelte Marchenbriefe gegeneinander hätten, in denen ihre Grenzen und Nutzungsrechte, wie sie diese anwenden sollten, festgelegt seien. Vielmehr sei in einem alten Brief vermerkt, dass ein Marchstein in der Wiese des Hans vom Bach stehe, die nicht weit ob dem Triesnerfeld liege; und bis zu diesem Marchstein dürften sie, die Balzner, [mit dem Vieh] hinabfahren, entsprechend dürften die Triesner so weit heraufkommen, auch bis an die bestimmte March. Das alles aber gehe die von Gretschins und Wartau nichts an, sondern [so], wie der grösste Wasserarm des Rheins fliesse und den Grenzverlauf anzeige, nämlich, was je auf beiden Seiten des Rheins liege, solle es weiterhin demjenigen, auf dessen Seite es liegt, angehören, es sei mit Wald und Weide oder mit anderen Rechten. Sie [von Balzers] glaubten deshalb denen von Gretschins in [dieser] ihrer Forderung nichts schuldig zu sein.

Dieses oben beschriebenen Streitfalles haben wir, die genannten beiden Landvögte, nachdem beide Seiten sich auf uns und auf die Beisitzer [als Schiedsrichter] geeinigt hatten, jeder auf Befehl seiner Herren und Oberen, uns angenommen und beladen.

Wir haben beide Seiten auf einen bestimmten [Gerichts-] Tag vorgeladen, den Streitfall erörtert, haben Kläger und Beklagte, die viel wortreicher und weitschweifiger aussagten, als was hier wiedergegeben zu werden braucht, samt ihren Zeugnissen, Leuten und Briefen, hinlänglich, bis an ihr Verstummen und Begnügen, angehört. Wir haben uns danach auch an den strittigen Ort zur Besichtigung verfügt

alle billicheyt betracht und ermessen, unnd sonders beid Theil, unns obgemelten Landvogten inn die Hand gelopt unnd versprochen habent, waß wir hiernne unnd deßhalben erkennen, sprechent und machent, es sig mit dem Meren unnder uns / oder ob sich die Zugeseztten glichlich theylen, unnd nit ein Mers unnder inen würdt, das wir obgenanten beid Lanndtvögt als ein Obman, eintwederem Theil der Zugeseztten, irer Urtheyl vollgenn, oder ob wir ein Urtheil fur unnß selbs gebenn wurdennt, das sy dem selbenn allem bü beyden Sithen, wie es sich gefugte, für sich all ir Erben unnd / Nachkommenn, one alles Weygernn, Appellierenn und Procedierenn nachkommen unnd gnug thun wöllendt, unnd wann aber wir obgemelten beid Lanndtvögt, an den zugeseztten dhein Mers funden, sonnder sy sich in iren Urtheylen glich getheilt, ouch wir unns, deß Tags, mit unnsere Urtheylen nit habent verglichen mögenn / so habent wir annderwert Tag angesetzt,

unns aldo uff die Stös verfügt, die gar ernstlich unnd eigentlich beschowt, unns mitteinandern der Sachen gar eigennlich erinnert, unnd zwischent beidenn Theylen furtter Spenn und Stös ouch groß Costung unnd Mügsälz ze furkommenn, unnsere besten Fliß ankert und deß / halbenn einhellgklich erkennndt unnd gesprochenn, wie hernach volgt, dem ist [:]

Also deß erstenn das alle Brieff unnd Sigel, so von den wolgepornenn Herren, Herren Wolffn, unnd Sigmund, Frig Herren von Brannß deßglichen von den Herren der Eidtgnossen Ratsfrundn, ouch den Landvogten Sangans unnd / Werdemberg, dero Spenn halbenn gegeben, in Krefftenn unnd Wirde plibenn, unnd unnsere Spruch yedtwederem Theyl, sinen Herren an jro Herligkeiten Fürsten unnd der glichen unvergriffen unnd unschädlich sin.

Unnd soll zwischent der altenn steinen Mur unnd dem Stadel uff Selva plana do gehalttn / worden ist uff das halb Theil mit Schrittnen, Schuchen oder Rutten gemessen uff das Portt gegem Rin ein Marckstein gesetzt, unnd von dem selbenn Marckstein anderthalb Rinß inn den vorderstenn Puthel und Spitz gegen dem Rin wie gezeigt ist, ouch ein Marckstein gesetzt werden, unnd was der Gredin halb von eim Marck- / stein inn annderen anzeigt unnd uswist, soll oberhalb dem Kilchspell von Baltzers, unnd unnderthalb (unnd unnderthalb) der Kilchhörin von Gritschinß zu gehören unnd pliben,

Doch denene von Baltzers unnd Trisen, ouch denen von Gritschinß in annderenn iren Rechten als Wun unnd Weyden halb, so vil Brieff unnd / Sigel vermögent, desglichen yedermann an Stäg unnd Wägen, wie von alter her prucht ist, unschädlich.

Unnd söllent hiemit all Spenn unnd Stös, desglichen aller Unwill und Widerspan, obgemelter Sachen halb, zwy-

und darauf alles nach Billigkeit betrachtet und ermessen. Insbesondere haben beide Seiten uns, den obgenannten Landvögten, in die Hand gelobt und versprochen, dass sie allem, was wir hierin erkennen, [zu Recht] sprechen und machen werden, sei es durch Mehrheitsbeschluss unter uns [dem Schiedsgericht] oder, für den Fall, dass die Beisitzer zu gleichen Teilen uneins blieben und kein Mehr unter ihnen entstünde, dass dann wir obgenannten beiden Landvögte als Vorsitzende [des Gerichts] entweder uns einer Hälfte der Beisitzer anschliessen oder selber einen Entscheid fällen würden, dass sie dem allem auf beiden Seiten, wie es auch ausfallen würde, für sich und alle ihre Erben und Nachkommen – ohne sich zu weigern, zu appellieren und zu prozessieren – nachkommen und genugtun wollten. Und da wir obgenannten Landvögte bei den Geschworenen keine Mehrheit, sondern zwei gleichgrosse Parteien fanden, und [da] auch wir [Landvögte] an jenem [Gerichts-] Tag geteilter Meinung blieben, so haben wir einen weiteren Gerichtstag angesetzt. Dort befassten wir uns [an Ort und Stelle erneut] mit der Streitigkeit; wir betrachteten den Fall mit allem Ernst, riefen ihn uns [wieder in allen Einzelheiten] in Erinnerung und kehrten ihm, um weiteren Zwickigkeiten, grossen Kosten und Beschwerden zwischen den beiden Parteien zuvorzukommen, all unseren Fleiss zu. Daher haben wir das Folgende einstimmig zu Recht erkannt und gesprochen:

[Urteil:] Also zum ersten: Dass alle besiegelten Schiedssprüche, welche von den wohlgeborenen Herren Wolf und Sigmund, Freiherren von Brandis, sowie von den Herren eidgenössischen Ratskollegen, ebenso von den Landvögten von Sargans und Werdenberg in dieser Streitsache gefällt worden sind, in Kraft und Würden bleiben, und dass unser Schiedsspruch auf beiden Seiten die Hoheitsrechte der [Landes-] Herren nirgends berühre und beeinträchtige.

Und es soll in der Mitte zwischen der Alten Steinmur und dem Stall auf Selvaplane – man möge messen in Schritten, Schuchen oder Ruten – auf das Port gegen den Rhein ein Marchstein gesetzt werden. Und von dieser March soll quer über den Rhein [auf der gegenüberliegenden Seite] auf dem vordersten «Puttel und Spitz» gegen den Rhein, wie gezeigt wurde, auch ein Marchstein gesetzt werden. Was nun, in gerader Linie von der einen zur anderen March [über den Rhein] gesehen, oberhalb liegt, soll zum Kirchspiel Balzers, was darunter liegt, dem Kirchspiel Wartau-Gretschins zugehören und bleiben.

Doch [soll dieser Entscheid] anderweitige verbriefte Rechte, wie etwa Nutzungs- und Weiderechte, derer von Balzers, Trisen und auch Gretschins, ebenso jedermanns Rechte an Wegen und Stegen, wie es von alters her gilt, nicht schmälern.

Hiermit sollen alle Spannung und Zwietracht, auch jeder Unwille und Streit ob des hier behandelten Falles zwi-

schent beyden obgedachten Parthyenn, nun hierfur thod unnd ab heyssen sin unnd pliben, sonder beyd / Theyl gegeneinandern gut fruntlich Nachpurschaftn gegen einandern suchen erzäygen unnd üben.

Welchs unnser Spruchs beyd Theyl Brieff unnd Sigel begerttennt, die inenn von ünñß obgemelten Landvögten zu geben erkhendt, unnd als billich nachgelassenn wurdent,

hierumb zu Urkunt, habennt / wir obgemelten beyd Landtvogt, diser Brieffen zwen glich lutennt, schribenn lassenn, unnd unnser beyder eigene Insigel, offennlich doch ünñsern Herrnn, ouch ünns und unnßern Nachkommenn unschädlich, daran gehennckt,

Die gebenn wurdent uff den zechenden Tag deß Meyen nach Cristi unnser Erlösers / und Behalters Gepurdt, als man zalt tusennt funffhundert zwenzig unnd acht Jare.

schen beiden obgenannten Parteien hinfort begraben und erledigt sein und bleiben; vielmehr sollen beide Seiten zueinander gute Nachbarschaft suchen, erzeugen und ausüben.

Von diesem unserem Schiedsspruch beehrten beide Seiten Brief und Siegel, was ihnen zu gewähren wir obgenannten Landvögte für recht und billig erachtet haben.

Zur Beurkundung all dieses haben wir obgenannten beiden Landvögte von diesen Briefen zwei gleichlautende schreiben lassen und unser beider eigene Siegel öffentlich – doch ohne dass damit unseren [Landes-] Herren, uns oder unseren Nachkommen irgendein Nachteil erwachsen dürfte – daran gehängt.

Welche gegeben wurden auf den 10. Tag Mai nach der Geburt unseres Erlösers und Erhalters Jesu Christi, als man zählt tausend fünfhundert zwanzig und acht Jahre.

Abschliessend einige sachliche Einzelbemerkungen zum oben aufgeführten Text.

Zur Zusammensetzung des Gerichts:

Christoffel Kromer, Sargans, und Peter Marquart, Mels, wirkten bei der Urteilsberatung als Geschworene; sie sind hier aber deutlich nicht als überparteilich, sondern als Vertrauensleute der Wartauer bezeichnet.

Dass umgekehrt Jörg Stos, Feldkirch, und Adam Frick, Vaduz, auf seiten der Balzner stehen, ist entsprechend dem oben Gesagten mit Sicherheit anzunehmen, obgleich dies in der Urkunde nicht präzisiert wird.

Damit setzt sich das Gericht nun wie folgt zusammen: aus den Landvögten der streitenden Gemeinden, die für die Schlichtung der Händel ihrer Untertanen besorgt zu sein hatten, als Vorsitzenden; zusätzlich aus vier hohen Amtsleuten aus dem Gebiet beider Streitparteien, die als Geschworene fungierten und zugleich zu gleichen Teilen als Vertrauensleute der beiden Prozessparteien deren Interessen wahrnahmen.

Zur Lokalisierung der erwähnten Ortsbezeichnungen im strittigen Gebiet und damit zur Frage des Grenzverlaufes zwischen Balzers, Triesen und Wartau:

Der Balzner Flurname Bim Alten Stampf (wo nach Auffassung der Wartauer die Grenze zwischen Balzers und Triesen verlief) ist heute abgegangen. Wo die genannte Anlage damals stand, kann allein aufgrund der hier vorliegenden Informationen nicht mehr festgestellt werden. Ein Stampf diente der Hanf- oder Flachsbear-

beitung und arbeitete in der Regel mit Wasserkraft. Ob es sich vielleicht um die Örtlichkeit Bi der Möle nördlich bei Balzers (Koordinaten 757,2/215,8) handelt, wo sich heute eine (mittlerweile nicht mehr in Betrieb stehende) Mühle befindet, kann als denkbar erwogen werden, ist aber nicht eigentlich wahrscheinlich. Mindestens vom heutigen Verlauf der Gemeindegrenze zwischen Triesen und Balzers her gesehen haben wir die fragliche Stelle eher weiter nördlich zu suchen, und zwar wohl im Raum Hälos–Lang Wesa (älter: Selvapiana) auf dem Schuttkegel der Lawenaröfi (bzw. an dessen Fuss). Dort weist der heutige Name Uf der Säge (Koordinaten 758,3/217,2) ebenfalls auf die Nutzung von Wasserkraft, wohl auch schon für ältere Zeit, hin. Jedoch bleibt dies reine Mutmassung bloss aufgrund der heute sichtbaren Gegebenheiten; für eine zuverlässige Beurteilung der älteren Verhältnisse reichen diese natürlich nicht aus – namentlich in einem Raum, der durch die ständigen Bewegungen der Wasserläufe im Laufe der dazwischenliegenden Jahrhunderte ja mancherlei tiefgreifende Änderungen erfahren hat.

Auch wo die Örtlichkeit namens Alte Steinmur lag, ist aufgrund des gegebenen Kontexts nicht festzustellen.

Was mit dem im Urteil erwähnten «vordersten Puttel und Spitz» sachlich gemeint ist, lässt sich dagegen vermuten: *Buttel* ist ein romanisches Lehnwort und heisst 'Hügelchen, «Büheli», hier offenbar insbesondere 'Geschiebeanhäufung'.

Es schob sich also – gemäss dem Urteil offenbar nun rechtmässig – in der Rheinebene ein Zipfel Wartauer Gebiet zwi-

schen die beiden Liechtensteiner Gemeinden Balzers und Triesen. Über Lage, Form und Grösse dieses Stückes Rheinau aber gibt die Urkunde keine Auskunft: War es vielleicht eine Art Exklave, oder hing es mit dem übrigen wartauischen Territorium zusammen?

Ebensowenig erfahren wir über den Verlauf der Wartauer Grenze zu Triesen im strittigen Raum. Immerhin scheint die Behauptung der Balzner, sie hätten im Triesnerfeld mit dem Nachbarn Triesen verbriefte Grenzen, nun durch das Urteil nicht im Sinne der ersteren gestützt zu werden.

Jedenfalls verläuft nun nach dem Gerichtsentscheid das Stück ost–westlich verlaufender Grenze zwischen Balzers und Wartau–Gretschins offenbar unweit (südlich) von Selvapiana, den heutigen Wesa. Die örtliche Umschreibung des Grenzsteins zwischen Balzers und Triesen, so wie die Balzner sie haben wollten, nämlich «in der Wiese des Hans vom Bach, die nicht weit ob dem Triesnerfeld liege», ist freilich nicht mehr genau nachvollziehbar. Was heisst da «nicht weit ob dem Triesnerfeld»?

Zur Geschichte von Grenzziehung und Grenzhändeln zwischen Triesen und Balzers siehe im übrigen Büchel 1987, S. 147–152. Es sei hier lediglich das folgende festgehalten: Die Auseinandersetzung zwischen den beiden Gemeinden lässt sich seit 1440 urkundlich verfolgen. In groben Zügen war die gemeinsame Grenze längs einer Linie festgelegt, die vom Gebiet der Wesa bei der Lawenaröfi hinüberwies auf den Lonnabüel bei der Weite (welcher älter von Liechtenstein her als Grüner

Büchel bezeichnet wurde). Damit scheint die damalige Gemeindegrenze wenigstens im Vorland des Rheins etwas weiter nördlich verlaufen zu sein, als dies heute der Fall ist. In der Tat lag auch die strittige Fläche weniger im Gebiet der Wesa auf dem Schuttfächer der Lawenaröfi als vielmehr in unmittelbarer Rheinnähe südlich von Triesen (etwa im Raum Trachter-Gartnetsch-Hälos, gegenüber den wartauischen Rheinauflächen von Heuwiese und Alberwald). Offenbar wurden die dortigen Grenzsteine (die ja mehr schlecht behauenen Feldsteinen gleichkamen) immer wieder vom Rhein oder der Badtobelröfi überführt, was zu fortdauernden Missshelligkeiten führte, die noch 1835 einen Schiedsspruch nötig machten. Die Absichtserklärung der Balzner gegenüber den Wartauern, dass sie bei der in älteren Briefen festgelegten Rheingrenze gemäss dem Hauptstrom des Rheines zu bleiben gedächten, deutet darauf hin, dass in der fraglichen Zone der Fluss in älterer Zeit (da die besagten Briefe ausgestellt wurden) offenbar zur Hauptsache etwas weiter westlich, gegen Wartau hin und damit für Balzers günstiger, geflossen war. Daher wollte Balzers von anderen, diesen Vorteil einschränkenden Urteilen nichts wissen.

Doch muss nochmals unterstrichen werden, dass die Beurteilung der hier aufgeworfenen Probleme im einzelnen wesentlich abhängt von der Interpretierbarkeit der vorhandenen Ortsbestimmungen. Hier bleibt noch einiges zu tun.¹⁰

Obwohl auch Wartau grundsätzlich der These zustimmte, wonach der Hauptstrom des Rheins als Grenzlinie zu gelten habe, waren sich Balzers und Wartau hier uneinig – offenbar darum, weil die strittige Au («welche jetzt unter dem Alten Stampf und ob der Triesner Grenze lie-

ge») in einer Weise im Hauptflussgebiet des Rheins lag, dass bei verändertem Rheinlauf zwei verschiedene Auffassungen möglich waren.¹¹

9 Vgl. Stricker 1981, 371, wo der Wartauer Geländename *Putel* hergeleitet wird aus lat. *BOTT(A)* 'kleiner, runder Hügel' bzw. einer Verkleinerungsform *BOTTULU* 'Hügelchen, «Büheli»'. Aus unserem Dokument geht hervor, dass *Buttel* in der älteren Mundart unserer Gegend nicht nur als Ortsbezeichnung, sondern auch als Sachwort oder Appellativ bekannt war, hier offensichtlich in der Bedeutung 'Geschiebeanhäufung'.

10 Die regionalen Ortsnamenbücher, die sich im Rahmen ihres umfassenden Arbeitsprogramms die Erforschung sämtlicher in Raum und Zeit erfassbaren Ortsbezeichnungen sowie deren sprachliche und kulturgeographische Deutung vorgenommen haben, bemühen sich nach Möglichkeit, die mit dem Erscheinen heute abgegangener Ortsbezeichnungen in älteren Dokumenten vielfach auftretenden Interpretationsschwierigkeiten systematisch anzugehen. Für den hier im Blickfeld stehenden Raum sind angesprochen:

Das *St. Galler Namenbuch*: Die Feld- und Archiv-aufnahmen für dieses wissenschaftliche Grossunternehmen sind im Bezirk Werdenberg abgeschlossen. Nebst den bereits publizierten drei Bänden der Romanistischen Reihe (zu den romanischen Namen der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs und Grabs (Autoren: Hans Stricker und Valentin Vincenz; vgl. die Literaturliste am Schluss) ist auch die entsprechende Bearbeitung der romanischen Namen von Gams und Sennwald (durch Valentin Vincenz) im Gange, und ein umfassendes Namenbuch aller Werdenberger Orts- und Flurnamen (unter Einbezug der in den Bänden der genannten Reihe bereits erzielten romanistischen Ergebnisse) ist in Ausarbeitung (Autorin: Erika Werlen).

Das unter meiner Leitung stehende *Liechtensteiner Namenbuch* hat bis September 1989 Namenkarten und Begleithefte (mit Liste und Kommentierung aller heute lebenden Geländennamen) für die Gemeinden Balzers, Triesen, Triesenberg, Schaan, Eschen, Schellenberg und Ruggell publiziert. Die Bearbeitung der Archive, wo die historischen Formen erhoben werden, ist im Gang, die Publikation eines ganz Liechtenstein umfassenden Deutungsbandes ist in Vorbereitung. Man vergleiche besonders die in vorliegendem Zusammenhang einschlägigen Namenkarten von Balzers (Bearbeiter: Anton Banzer) und Triesen (Bearbeiter: Roman Banzer).

11 Im Jahre 1971 habe ich zuhanden der Gemeinde Wartau das oben dargestellte Dokument ko-

piert, übersetzt und mit einigen sachlichen Kommentaren versehen (unveröffentlichtes Daktylskript, 17 Seiten, datiert auf den 15. Juni 1971). Ich habe damals die sich bei der Lektüre erhebenden Sachfragen eingehend mit Dr. Jakob Eggenberger, Werdenberg, diskutieren können. Es sei ihm auch an dieser Stelle dafür gedankt.

Literatur

Büchel 1902: J. B. BÜCHEL, *Geschichte der Pfarrei Triesen*. – In: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 2 (1902), 1–296.

Büchel 1987/1989: J. BÜCHEL, *Geschichte der Gemeinde Triesen*. 2 Bände. Vaduz 1987, 1989.

Frick 1968: A. FRICK, *Von den Marken unseres Landes und von alten und neuen Grenzzeichen*. – In: *Bergheimat*. Jahresschrift des Liechtensteiner Alpenvereins (Schaan) 1968, 29–45.

Liechtensteiner Namenbuch. Teil I Ortsnamen. A. Flurnamenkarten. Bisher erschienen die Hefte 1 (Balzers), 2 (Triesen), 3 (Triesenberg), 5 (Schaan), 7 (Eschen), 10 (Schellenberg), 11 (Ruggell). Die Reihe der Gemeindekarten und Begleithefte soll 1990 abgeschlossen werden.

Mayer 1908: G. MAYER, *Teilungsurkunde zwischen den Grafen Hartmann und Rudolf von Werdenberg*, 2. Mai 1342. – In: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 8 (1908), 99–103.

Senn 1860: N. SENN, *Die Werdenberger Chronik, ein Beitrag zur Geschichte der Kantone St. Gallen und Glarus*. 2. Bde. Chur 1860, 1862 [Reprint Buchs 1983].

St. Galler Namenbuch, Romanistische Reihe: Bisher erschienen sind Band 1 (H. STRICKER, *Die romanischen Orts- und Flurnamen von Grabs*. Chur 1981 [2. Auflage]); Band 2 (H. STRICKER, *Die romanischen Orts- und Flurnamen von Wartau*. Chur 1981); Band 3 (V. VINCENZ, *Die romanischen Orts- und Flurnamen von Buchs und Sevelen*. Buchs 1983). Weitere Bände sind in Vorbereitung.

Stricker 1968: H. STRICKER, *Grabser Urkunden erzählen*. – In: *Unser Rheintal* 1968, S. 49–56.

Stricker 1981: H. STRICKER, *Die romanischen Orts- und Flurnamen von Wartau*. *St. Galler Namenbuch, Romanistische Reihe*. Chur 1981.

Vanotti 1845/1988: J. N. VANOTTI, *Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg*. Konstanz 1845. Unveränderter Nachdruck mit Vorwort und Bibliographie von K. H. BURMEISTER. Bregenz 1988.

Bild

Flugaufnahme 1989: Hans Jakob Reich, Salez.